

**Satzung zur Änderung der  
Ordnung über die  
Zugangsprüfung zum Erwerb  
der Hochschulzugangsberechtigung**

**an der Hochschule Mittweida**

**Vom 26. Juni 2013**

Auf Grund von § 17 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Mittweida – Zugangsprüfungsordnung vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe

„§ 16 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“

durch die Angabe

„§ 16 Übergangsbestimmungen  
§ 17 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage Fächer für die studiengangsbezogene Prüfungsleistung“

ersetzt.

2. Paragraph 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Zugangsprüfung“ werden die Wörter „und nach Wahrnehmung eines Beratungsgesprächs“ eingefügt. Die Angabe „SächsHSG“ wird durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

3. Paragraph 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Zugangsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie setzt sich aus je einem Vertreter

1. jeder Fakultät der HSMW,
2. des ITWM und
3. der Studentenschaft sowie
4. dem Leiter des Bereichs Sprachen des Kompetenzzentrums Mittweida

zusammen. Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 und 2 müssen hauptberuflich in der Lehre tätig sein, das Mitglied nach Satz 2 Nr. 3 muss Student der HSMW sein. Der Dezernent Studienangelegenheiten der HSMW oder ein von ihm bestellter Vertreter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Prüfungskommission kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. Paragraf 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Zugangsprüfung werden vorbehaltlich des Absatzes 2 Studienbewerber zugelassen, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben, über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen und nicht die erforderliche Qualifikation für den gewünschten Studiengang nachweisen können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studienbewerber, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.“

5. Paragraf 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird die Angabe „Referat Studienberatung & Zulassung“ durch die Angabe „Dezernat Studienangelegenheiten“ ersetzt. In Satz 2 werden in Nr. 1 nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Wörter „in amtlich beglaubigter Kopie“ eingefügt sowie Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. die Erklärung des Studienbewerbers darüber, dass er an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Zugangsprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat,“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Beratungsgespräch nach § 1 Satz 1 wird durch mindestens zwei durch die Prüfungskommission zu bestimmende Personen, unter denen mindestens ein Professor der HSMW sein muss, durchgeführt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. Paragraf 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Das Fach der studiengangsbezogenen Prüfungsleistung ist vom gewählten Studiengang abhängig und ergibt sich aus der Anlage.“
- b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Die studiengangbezogene Prüfungsleistung erfolgt“ durch die Wörter „Ist der gewählte Studiengang nicht in der Anlage aufgeführt so erfolgt die studiengangsbezogene Prüfungsleistung“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

8. Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Rücktritt von der gesamten Zugangsprüfung und von einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen ist ohne Angaben von Gründen bis eine Woche vor Beginn der Zugangsprüfung bzw. vor der Prüfungsleistung möglich. Schriftliche Prüfungsleistungen sind spätestens zum übernächsten Prüfungstermin abzulegen, andernfalls gelten sie als nicht bestanden. Die Rücktrittserklärung ist an das Dezernat Studienangelegenheiten zu richten, dieses leitet sie an die Prüfungskommission weiter.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Macht der Kandidat für ein Versäumnis oder einen Rücktritt nach der Frist des Abs. 1 triftige Gründe geltend, so müssen die geltend gemachten Gründe der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden.“

9. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in einer schriftlichen Prüfungsleistungen mindestens 4 Punkte erzielt“ durch die Wörter „eine schriftliche Prüfungsleistung bestanden“ ersetzt.

10. Nach 15 wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16 Übergangsbestimmungen

Paragraf 11 Abs. 1 und 3 gilt nicht für Personen, die vor dem 27. Juni 2013 zur Zugangsprüfung zugelassen wurden. Für diese Personen gilt § 11 Abs. 1 und 3 in der bis zum 26. Juni 2013 geltenden Fassung fort.“

11. Der bisherige § 16 wird zu § 17.

Der Ordnung wird folgende Anlage angefügt:

Fächer für die studiengangbezogene Prüfungsleistung

Anlage zu § 7 Abs. 1

Fakultät	Studiengang	Abschluss	studiengangbezogenes Prüfungsfach			
			Physik	Sozialkunde	Medienkunde	Gemeinschaftskunde
Elektro- und Inforonstechnik	Elektro- und Informationstechnik	B.Sc.	x			
	Elektro- und Informationstechnik	Dipl.-Ing. (FH)	x			
	Energie- und Umweltmanagement	B.Eng.	x			
	Fernstudiengang Industrial Engineering	B.Eng.	x			
	Fernstudiengang Informationstechnik	Dipl.-Ing. (FH)	x			
	Mobile Media	B.Eng.	x			
Maschinenbau	Immobilienmanagement & Facilities Management	B.Eng.	x			
	Maschinenbau	B.Eng.	x			
	Fernstudiengang Maschinenbau	Dipl.-Ing (FH)	x			
	Mechatronik	B.Eng.	x			
	Angewandte Mathematik in digitalen Medien	B.Sc.	x			
Mathematik, Naturwissen-schaften, Informatik	Biotechnologie/ Bioinformatik	B.Sc.	x			
	Lasertechnik	B.Sc.	x			
	Medieninformatik & Interaktives Entertainment	B.Sc.			x	
	Physikalische Technik	B.Sc.	x			
	Angewandte Informatik	B.Sc.			x	
	Betriebswirtschaft	B.A.				x
Wirtschafts-wissenschaften	Fernstudiengang Betriebswirtschaft	B.A.				x
	Wirtschaftsingenieurwesen	Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)				x
	Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)				x
	Soziale Arbeit (berufsbegleitendes Studium)	B.A.		x		
Soziale Arbeit	Soziale Arbeit (Direktstudium)	B.A.		x		
	Medienmanagement	B.A.			x	
Medien	Media and Acoustical Engineering	B.Eng.	x			
	Angewandte Medienwirtschaft	B.A.			x	
	Film und Fernsehen	B.A.			x	
	Business Management	B.A.			x	
	Gesundheitsmanagement	B.A.		x		

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 27. Juni 2013 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 26. Juni 2013 und dem am 17. Juni 2013 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 26. Juni 2013

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer

5/11/13

